Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts (Hauptsatzung - HauptS)

1. Stadtratsbeschluss: 01.02.2024

2. Veröffentlichung: Amtsblatt (Traunsteiner Tagblatt)

Nr. 07/2024 vom 17.02.2024; Aushang an den Amtstafeln vom 16.02. bis 23.02.2024

3. Datum der Ausfertigung: 08.02.2024

4. Inkrafttreten: 01.03.2024

Die Große Kreisstadt Traunstein erlässt aufgrund der Artikel 20 a, 23, 32, 33, 34, 35, 40, 41, 88 und 103 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der jeweils gültigen Fassung, folgende:

Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts (Hauptsatzung - HauptS)¹

Inhaltsverzeichnis

I. Der Stadtrat und seine Ausschüsse	3
§1. Zusammensetzung des Stadtrats	3
§2. Ausschüsse des Stadtrats	3
II. Die ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder und ihre Entschädigung	4
§3. Tätigkeit der ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder	4
§4. Entschädigung der ehrenamtlichen Stadtratsratsmitglieder	4
III. Die Fraktionen, ihre Vorsitzenden und die Ausschussgemeinschaften	5
§5. Zuwendungen an Fraktionen	5
§5a. Sonderzuwendungen	6
§6. Ausschussgemeinschaften	6
IV. Die Bürgermeister und Bürgermeisterinnen, Stellvertretung und ihre Entschädigung	6
§7. Oberbürgermeister	
§8. Weitere Bürgermeister und Bürgermeisterinnen	
§9. Tätigkeit der weiteren Bürgermeister und Bürgermeisterinnen	6
§10. Stellvertretung	6
§11. Entschädigung der weiteren Bürgermeister und Bürgermeisterinnen	7
V. Die Beiräte, die Referenten des Stadtrats, der Stadtheimatpfleger	7
§12. Beiräte	7
§13. Referate	
§14. Stadtheimatpflegerin	8
VI. Bekanntmachungen und Inkrafttreten	
§15. Bekanntmachungen und öffentliche Zustellung	8
§16. Inkrafttreten	9

¹⁾ Soweit nicht bereits geschlechtsneutrale Formulierungen vorgesehen sind, schließt die gewählte männliche Form als generisches Maskulinum eine adäquate weibliche oder diverse Form gleichberechtigt ein.

I. Der Stadtrat und seine Ausschüsse

§1. Zusammensetzung des Stadtrats

Der Stadtrat besteht aus dem berufsmäßigen Oberbürgermeister (§ 7) und 30 ehrenamtlichen Mitgliedern.

§2. Ausschüsse des Stadtrats

- (1) Der Stadtrat bildet zur Mitwirkung bei der Erledigung seiner Aufgaben folgende ständige Ausschüsse:
 - den <u>Ausschuss für Familie</u>, <u>Bildung und Soziales</u>, bestehend aus dem Vorsitzenden und 10 ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern,
 - b) den <u>Ausschuss für Finanzen und Beteiligungen</u>, bestehend aus dem Vorsitzenden und 10 ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern,
 - den <u>Ausschuss für Kultur und Sport</u>, bestehend aus dem Vorsitzenden und 10 ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern,
 - d) den <u>Ausschuss für Mobilität, Umwelt und Nachhaltigkeit</u>, bestehend aus dem Vorsitzenden und 10 ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern,
 - e) den <u>Ausschuss für Planung</u>, <u>Bauen und Digitalisierung</u>, bestehend aus dem Vorsitzenden und 10 ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern,
 - f) den <u>Haupt- und Personalausschuss</u>, bestehend aus dem Vorsitzenden und 10 ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern,
 - g) den <u>Ferienausschuss</u>, bestehend aus dem Vorsitzenden und 10 ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern,
 - h) den <u>Rechnungsprüfungsausschuss</u>, bestehend aus dem Vorsitzenden und 6 weiteren ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern.
- (2) ¹Den Vorsitz in den Ausschüssen lit. a) bis g) führt der Oberbürgermeister. ²Den Vorsitz im Rechnungsprüfungsausschuss führt ein vom Stadtrat bestimmtes Ausschussmitglied (Art. 103 Abs. 2 GO).
- (3) ¹Die Ausschüsse Absatz 1 lit. a) bis f) können vorberatend tätig sein (vorberatende Ausschüsse), soweit der Stadtrat selbst zur Entscheidung zuständig ist. ²Im Übrigen beschließen sie anstelle des Stadtrates (beschließende Ausschüsse). ³Der Rechnungsprüfungsausschuss ist ausschließlich vorberatend tätig.

(4) Die Aufgabenbereiche der Ausschüsse im Einzelnen ergeben sich aus §10 und §11 der Geschäftsordnung, soweit sie nicht durch gesetzliche Bestimmungen festgelegt sind.

II. Die ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder und ihre Entschädigung

§3. Tätigkeit der ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder

¹Die Tätigkeit der ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen des Stadtrats und seiner Ausschüsse. ²Der Stadtrat kann zur Vorbereitung seiner Entscheidungen durch besonderen Beschluss einzelnen seiner Mitglieder bestimmte Aufgabengebiete (Referate) zur Bearbeitung zuteilen und sie insoweit mit der Überwachung der gemeindlichen Verwaltungstätigkeit betrauen (Art. 46 Abs. 1 Satz 2, Art. 30 Abs. 3 GO).²⁾

§4. Entschädigung der ehrenamtlichen Stadtratsratsmitglieder

- (1) ¹Die ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder erhalten für ihre Tätigkeit als Entschädigung einen Grundbetrag von monatlich 120,00 €. ²Der monatliche Grundbetrag erhöht sich um jeweils 40,00 € für folgende weitere wahrgenommene Aufgaben (Hinzurechnungsbeträge):
 - a) Ausschussmitgliedschaft, als ordentliches, stimmberechtigtes Mitglied³⁾
 - b) Übernahme eines Referats¹⁾

³ Für die Übernahme des Vorsitzes einer Fraktion oder Ausschussgemeinschaft beträgt der Hinzurechnungsbetrag 80,00 €. ⁴Der Grundbetrag und die Hinzurechnungsbeträge werden als ein Gesamtbetrag jeweils bis zum Ende eines Monats für den folgenden Kalendermonat bezahlt. ⁵Art. 53 Abs. 5 KWBG gilt entsprechend.

(2) ¹Ehrenamtliche Stadtratsmitglieder, die abhängig Beschäftigte sind, haben außerdem Anspruch auf Ersatz des nachgewiesenen Verdienstausfalls. ²Selbstständig Tätige erhalten eine Pauschalentschädigung von 30,00 € je volle Stunde für den glaubhaft gemachten Verdienstausfall, der durch Zeitversäumnis ihrer beruflichen Tätigkeit entstanden ist. ³Sonstige Stadtratsmitglieder, denen im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten eine Pauschalentschädigung von 10,00 € je voller Stunde. ⁴Weg- und Rüstzeiten werden nicht berücksichtigt. ⁵Die Ersatzleistungen nach diesem Absatz werden nur auf förmlichen Antrag gewährt.

²⁾ Siehe hierzu unten §13 und §4 der Geschäftsordnung.

³⁾ Die Vertretung eines ordentlichen Mitglieds im Ausschuss wird nicht separat vergütet.

(3) Die ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder erhalten für auswärtige Tätigkeiten - soweit diese durch den Oberbürgermeister oder den Stadtrat beauftragt wurden - Reisekosten und Tagegelder nach den Bestimmungen des Bayerischen Reisekostengesetzes.

III. Die Fraktionen, ihre Vorsitzenden und die Ausschussgemeinschaften

§5. Zuwendungen an Fraktionen

- (1) ¹Die im Stadtrat vertretenen Fraktionen erhalten einen monatlichen Zuschuss als Pauschalbetrag in Höhe von 90,00 € als Ersatz für Aufwendungen, die ihnen aus ihren Geschäftsbedürfnissen heraus entstehen. ²Hinzu kommt ein Kopfbetrag von monatlich 22,50 € je Fraktionsmitglied. ³§4 Abs. 1 Satz 3 und 4 gelten entsprechend.
- (2) Eine Fraktion erhält den Zuschuss rückwirkend sobald die beiden folgenden Voraussetzungen erstmals erfüllt sind:
 - a) Der Stadtrat ist konstituiert.
 - b) Die Fraktion hat sich gemäß der Geschäftsordnung des Stadtrats gebildet.
- (3) ¹Der Zuschuss wird gewährt bis einschließlich des Monats, der der Konstituierung des nächsten Stadtrats vorausgeht, soweit sich die Fraktion nicht zuvor auflöst. ²Die Fraktion gilt über die Dauer der Wahlperiode hinaus als fortbestehend, sofern sie sich in der folgenden Wahlperiode nach den Bestimmungen der Geschäftsordnung neu bildet; das Vermögen einschließlich der Forderungen und Verbindlichkeiten der früheren Fraktion geht auf sie über, soweit Gelder nach Maßgabe dieser Satzung betroffen sind.
- (4) Die Fraktionen dürfen jährlich Rücklagen bis zur Höhe von 110 v. H. eines Jahresbetrags nach Absatz 1 bilden.
- (5) ¹Die Verwendung des Zuschusses wird durch Buchführung entsprechend der ANLAGE, die Bestandteil dieser Satzung ist, bis zum 31. März des jeweiligen Folgejahres nachgewiesen, erstmals für das Kalenderjahr 2020. ²Wird eine Fraktion aufgelöst, ist dieser Verwendungsnachweis gemäß Satz 2 binnen einer Frist von drei Monaten zu führen. ³Der Fraktionsvorsitzende erklärt in dem Verwendungsnachweis, dass die Fraktionsgelder ordnungsgemäß für den ausgewiesenen Zweck verwendet wurden und dass die entsprechenden Belege drei Jahre lang für die Überprüfung durch die Verwaltung aufbewahrt werden.
- (6) Zuschüsse, die nicht verbraucht bzw. nicht für den nach Absatz 1 in Verbindung mit der Anlage bestimmten Zweck verwendet und nicht der Rücklage nach Absatz 4 zugeführt wurden, sind bis zum 30. Juni des Folgejahres zurückzuzahlen.

§5a. Sonderzuwendungen

- (1) Den im Stadtrat vertretenen Fraktionen und fraktionslosen Mitgliedern kann ein zweckgebundener Zuschuss für die Beschaffung von elektronischen Geräten für die Gremienarbeit gewährt werden. Dieser beträgt bis zu 850,00 € je Stadtratsmitglied. Über die konkrete Verwendung entscheiden die Fraktionen bzw. fraktionslosen Stadtratsmitglieder.
- (2) Für den Nachweis der Verwendung gilt §5 Abs. 5 entsprechend. §5 Abs. 4 ist auf den zweckgebundenen Zuschuss nicht anzuwenden.

§6. Ausschussgemeinschaften

¹Soweit Ausschussgemeinschaften gebildet werden, stehen diese in ihren Rechten und Pflichten den Fraktionen gleich. ²Entsprechendes gilt für die Mitglieder der Ausschussgemeinschaften.

IV. Die Bürgermeister und Bürgermeisterinnen, Stellvertretung und ihre Entschädigung

§7. Oberbürgermeister

Der Oberbürgermeister ist Beamter auf Zeit.

§8. Weitere Bürgermeister und Bürgermeisterinnen

Die zweite Bürgermeisterin und der dritte Bürgermeister sind Ehrenbeamte.

§9. Tätigkeit der weiteren Bürgermeister und Bürgermeisterinnen

¹Der Oberbürgermeister wird im Fall seiner Verhinderung vorrangig von der zweiten Bürgermeisterin und, wenn dieser ebenfalls verhindert ist, vom dritten Bürgermeister vertreten (Art. 39 Abs. 1 Satz 1 GO). ²Im Übrigen durch das Stadtratsmitglied, das dem Stadtrat am längsten⁴⁾ angehört. ³Der Oberbürgermeister kann sich unabhängig von den vorstehenden Regelungen im Einzelfall auch durch weitere Stadtratsmitglieder vertreten lassen.

§10. Stellvertretung

(1) Der Stellvertreter übt im Verhinderungsfall die gesamten gesetzlichen und geschäftsordnungsmäßigen Befugnisse des Oberbürgermeisters aus.

⁴⁾ Unterbrochene Zeiträume der Angehörigkeit zum Stadtrat werden zusammengezählt.

(2) Ein Fall der Verhinderung liegt vor, wenn die zu vertretende Person aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen, insbesondere wegen Abwesenheit, Urlaub, Krankheit, vorläufiger Dienstenthebung oder persönlicher Beteiligung (§34 der Geschäftsordnung) nicht in der Lage ist, ihr Amt auszuüben.

§11. Entschädigung der weiteren Bürgermeister und Bürgermeisterinnen

¹Die weiteren Bürgermeister erhalten für ihre Tätigkeit eine Entschädigung. ²Diese wurde im Einvernehmen mit diesen festgesetzt. ³Sie beträgt monatlich für die zweite Bürgermeisterin 650 € und für den dritten Bürgermeister 450 €.

V. Die Beiräte, die Referenten des Stadtrats, der Stadtheimatpfleger

§12. Beiräte

Der Stadtrat bildet jeweils durch besondere Satzung nachfolgende Beiräte:

- Seniorenbeirat
- Jugendbeirat

§13. Referate

Für folgende Aufgabenbereiche werden Referate gebildet:

- Bauhof und Abwasserbeseitigung
- Digitalisierung
- Familien, Kinder und Senioren
- Feuerwehren und Hilfsorganisationen
- Heimatpflege und Brauchtumserhalt
- Jugend
- Kunst und Kultur
- Marktwesen, Tourismus und Veranstaltungen
- Menschen mit besonderen Bedürfnissen, Inklusion
- Schulen
- Schwimmbad und Freizeitangebot
- Soziales, Migration und Asyl

- Sport und Ehrenamt
- Stadtentwicklung, Infrastruktur und Mobilität
- Städtepartnerschaften
- Stadtgärtnerei, Waldfriedhof und Forst
- Städtischer Wohnungsbau und Immobilienmanagement
- Stadtwerke
- Umwelt, Regionalität und Nachhaltigkeit
- Wirtschaftliche Entwicklung und Unternehmen

§14. Stadtheimatpflegerin

¹Die Stadtheimatpflegerin erhält für seine Tätigkeit als Entschädigung einen Pauschalbetrag von monatlich 185,00 €. ²Die § 4 Absatz 1 Satz 3 und 4, sowie Absatz 2 und 3 gelten entsprechend.

VI. Bekanntmachungen und Inkrafttreten

§15. Bekanntmachungen und öffentliche Zustellung

- Amtsblatt der Großen Kreisstadt Traunstein ist das "Traunsteiner Tagblatt".
- (2) Satzungen, Verordnungen und amtliche Mitteilungen bzw. Bekanntmachungen werden durch Veröffentlichung in dem für amtliche Bekanntmachungen bestimmten Teil des "Traunsteiner Tagblatts" amtlich bekannt gemacht.
- (3) Wird eine Satzung oder Verordnung ausnahmsweise aus wichtigem Grund auf eine andere in Art. 26 Abs. 2 GO bezeichnete Art amtlich bekannt gemacht, so wird hierauf in dem in Absatz 1 bezeichneten Druckwerk hingewiesen.
- (4) Die Stadt unterhält am Rathaus und in den Ortsteilen Haslach, Hochberg (Daxerau), Kammer und Wolkersdorf Amtstafeln.
- (5) An diesen werden amtliche Bekanntmachungen ebenfalls angeschlagen. Für die Wirksamkeit der Bekanntmachung ist aber ausschließlich Absatz 1 maßgebend; der Anschlag an den Amtstafeln stellt nur eine zusätzliche Informationsmöglichkeit dar.
- (6) Für den Aushang von öffentlichen Zustellungen werden die Amtstafeln nach Absatz 4 bestimmt. Im Übrigen richtet sich die Zustellung nach den Verwaltungszustellungs- bzw. Vollstreckungsgesetzen.

§16. Inkrafttreten

¹Diese Satzung tritt zum 1. März 2024 in Kraft. ²Gleichzeitig tritt die Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts vom 8.Mai 2020 außer Kraft.

ANLAGE - Nachweis über die Mittelverwendung durch die Fraktionen

Name der Fraktion:		

		Jahresbeträge		
1.	Gesamtbetrag der Mittel	20 €	20 €	20 €
2.	Aufschlüsselung des erhaltenen Gesamtzuschusses gemäß § 4 Absatz 1:			
	a) monatlicher Pauschalbetrag b) Kopfbetrag nach Größe der Fraktion,	90,00€	90,00€	90,00€
	monatlich 22,50 € pro Mitglied,	€	€	€
3.	Einzelpositionen nach Ausgabearten: a) Dienst-/Werkleistungen b) Personalkosten c) Presse- und Öffentlichkeitsarbeit	€	€ €	€ €
	 (Internetauftritt etc.) d) Veranstaltungen, Klausurtagungen e) Fortbildungen f) Geschäftsausstattung, Bürobedarf g) laufender Geschäftsbetrieb (z.B. Kontoführung, Telefon, Tages- 	€€	€ € €	€ € €
	zeitung) h) Fachliteratur i) Bewirtungskosten (Fraktionssitzungen, Medienvertreter und Gäste)	€	€	€
	j) Reisekosten für die Wahrnehmung auswärtiger Fraktionstermine	€	€	€
	k) sonstige Ausgaben	€	€	€
4.	Zuführung zur Rücklage (max. 110 %des jährlichen Zuschusses aus Zeile 1, gemäß § 5 Absatz 3)	€	€	€
5.	Rücklagenstand zum Jahresende (höchstens zweifacher Betrag der jährlichen Zuwendung)	€	€	€

Die Fraktionsgelder wurden für den ausgewiesenen Zweck ordnungsgemäß verwendet. Die entsprechenden Belege, aus denen sich das sachliche und rechnerische Zustandekommen der Zahlungen ergibt, werden drei Jahre lang für die Überprüfung durch die Verwaltung aufbewahrt (vgl. § 5 Ansatz 4).

Ort, Datum	Unterschrift Fraktionsvorsitzender